

## 2. Beteiligung gemäß § 9 Absatz 1 ROG zum Entwurf 2026 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wolgast äußert Bedenken zum Entwurf 2026 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister eine Stellungnahme im Rahmen der öff. Auslegung zum 2. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben bis zum 27.05.2026 einzureichen:

- a) **die Forderungen aus der Stellungnahme vom 16.10.2024 und der Ergänzung vom 21.01.2025 (Anlage) weiter aufrecht erhalten bleiben, soweit diese bislang noch keine oder keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben, entsprechend des 1. Entwurfs (Anlage).**

**Insbesondere hervorhebend soll aus Sicht der Stadt Wolgast die südliche Erweiterung des Windvorranggebiets (nord-westlicher Teil der Stadt Wolgast) um eine Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Am Poppelberg“ ausgespart werden.**

und

- b) In Punkt 5.3 des textlichen Teils, S. 61 ist formuliert:

*In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)*

Unter Bezugnahme auf den Kartenteil 1 ist im westlichen Teil der Stadt Wolgast das Vorranggebiet Wind ausgewiesen.

**Die Stadtvertretung befürwortet grundsätzlich weder ein Repowering, noch eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet im nord-westlichen Teil der Stadt Wolgast.**

und

- c) **Die Stadtvertretung beschließt den Grundsatzbeschluss 01-STV 2020-140 vom 09.12.2020 aufzuheben.**

**Begründung:**

Am 29.01.2026 wurde auf der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern der 2. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP) beschlossen. Daran schließt sich eine Öffentlichkeitsbeteiligung an. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 01.04.2026 bis 27.05.2026. Stellungnahme sind innerhalb der Auslegungsfrist – also bis spätestens 27.05.2026, abzugeben,

Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP VP 2010 sowie der Zweiten Änderung des RREP VP 2023. Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereiches des RREP VP auf die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz. Neue Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Entwicklungen in der Planungsregion machen eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erforderlich. Der Entwurf nimmt Bezug zur Raumstruktur und Raumentwicklung, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Infrastrukturentwicklung, Naturraumentwicklung sowie zur planerischen Gestaltung unter der Erdoberfläche. Im Zuge der Fortschreibung erfolgt auch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie.

Die öffentlichen Stellen sind gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast befasste sich im Zuge der 1. Beteiligung bereits in ihrer Sitzung am 09.09.2024 mit dem 1. Fortschreibungsentwurf. Der Bauausschuss der Stadt Wolgast befasste sich dann mit dem Entwurf der städtischen Stellungnahme zur Fortschreibung RREP am 26.09.2024. Das Ergebnis wurde dem Amt für Raumordnung in Form der Stellungnahme der Stadt Wolgast vom 16.10.2024 bekannt gegeben. Darüber hinaus wurde im Januar 2025 eine Ergänzung vorgenommen, in welcher die Berücksichtigung des „Züssower Bogens“ (Fernverkehrsanbindung für den Bahnverkehr aus Richtung Berlin für die Insel Usedom) bei der Gesamtfortschreibung gefordert wurde.

Die erste Prüfung der für die Auslegung übergebenen Unterlagen ergab in Bezug auf die Forderungen der Stadt Wolgast nur minimale Veränderung (Darstellung der Trasse der Ortsumgehung Wolgast und minimale Veränderung des Windeignungsgebietes 096/2024 auf der nordwestlichen Seite, statt auf der nordöstlichen Seite).

Daher sollen die Forderungen aus der Stellungnahme vom 16.10.2024 und der Ergänzung vom 21.01.2025 weiter aufrecht erhalten bleiben, soweit diese bislang noch keine oder keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben (siehe Anlage „Stellungnahme der Stadt Wolgast zum 2. Entwurf RREP VP April 2026“).

Die Stadtvertretung hat mit Grundsatzbeschluss 01-STV 2020-140 vom 09.12.2020 beschlossen, dass das gegenständliche Gebiet einem Repowering unterliegen kann. Dieser Beschluss ist im Kontext einer mehrheitlichen Beschlussfassung für den Beschlusspunkt b) aufzuheben.

**Anlagen:**

**Stellungnahmen vom 16.10.2024/21.01.2025**

**1. Entwurf Stellungnahme 24.04.2026**

**Grundsatzbeschluss vom 09.12.2020**

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.</b>					
<b>Gremium</b> Stadtvertretung Wolgast		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift